



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ulrich Siegmund (AfD)

Corona-Sonderzahlung im Öffentlichen Dienst

Kleine Anfrage - KA 7/4173

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Entsprechend Presseinformationen endete kürzlich eine Tarifrunde für den Öffentlichen Dienst. Der Bund, die kommunalen Arbeitgeber, der Beamtenbund und Vertreter von ver.di einigten sich auf eine Sonderzahlung. Im Tarifvertrag wurde die einmalige Sonderzahlung für alle Beschäftigten im Öffentlichen Dienst „als anerkennende Milderung zur Bewältigung der außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise definiert“¹.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vom Anfragesteller angeführte kürzlich getroffene Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst hat den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum Gegenstand und betrifft somit ausschließlich den Bund und die Kommunen. In dieser Tarifrunde, in der der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) abgeschlossen wurde, zeichnen für die Arbeitgeberseite der Bund sowie die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) verantwortlich. Der VKA gehört auch der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) an. Mitglieder des KAV sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städ-

¹ <https://beamten-infoportal.de/magazin/finanzen/oeffentlicher-dienst-einmalige-corona-sonderzahlung>.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 21.12.2020)

te und Landkreise, aber auch die gemeindlichen Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Sparkassen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie weitere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Land Sachsen-Anhalt.

Die Kommunen unterfallen mit Blick auf die Fragestellungen keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Fragen betreffen die Personal- und Organisationshoheit und damit Sachverhalte, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden. Soweit Kommunen Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, ist die staatliche Aufsicht über die Kommunen auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Die kommunale Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) nur begründen, soweit einzelfallbezogene Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder eine bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Im Hinblick auf die Fragestellungen sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Darüber hinaus sind präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt. Die der Landesregierung zur Verfügung stehenden Informationen beschränken sich somit auf die der obersten Kommunalaufsicht durch den KAV übermittelten Informationen zum Tarifabschluss.

Für die Beschäftigten der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, finden die getroffenen Regelungen keine Anwendung. Der TV-L sieht entsprechende Sonderzahlungen nicht vor. Insofern werden den Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung keine derartigen Sonderzahlungen gewährt. Ausnahmen bestehen nur für Beschäftigte an Hochschulen, an die auf der Grundlage des § 40 Nr. 6 TV-L Sonderzahlungen geleistet werden, welche im Zusammenhang mit den besonderen Leistungen im Rahmen der Corona-Pandemie stehen, sowie für die Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebs Iden der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), für die nach § 4 Ziffer 4 des Entgelttarifvertrages für Landwirtschaft und Weinbau in Sachsen-Anhalt eine einmaligen Corona-Sonderzahlung geleistet wird.

Die Fragen 1 bis 3 werden so verstanden, dass sie sich ausschließlich auf Berufszweige und Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dagegen wird Frage 4 so verstanden, dass alle Bereiche außerhalb des öffentlichen Dienstes gemeint sind.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage beschränkt sich daher auf die der Landesregierung vorliegenden Informationen.

1. Welche Berufszweige erhalten nach Kenntnis der Landesregierung eine Sonderzahlung? Bitte alle Berufszweige, die den Öffentlichen Dienst betreffen, einzeln aufschlüsseln.

Nach Kenntnis der Landesregierung erhalten folgende Bereiche des öffentlichen Dienstes eine Sonderzahlung in Bezug auf Corona:

Den Beschäftigten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie der Hochschule Harz wurden bzw. werden mit dem Dezembergehalt Sonderprämien im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten während der Pandemie ausgezahlt.

Die Beschäftigten und Auszubildenden des landwirtschaftlichen Betriebes Iden der LLG erhalten eine Sonderzahlung.

Für das Uniklinikum Halle (Saale) A. ö. R. besteht ein Haustarifvertrag (HTV-UK Halle). Gem. § 22 Abs. 1 lit. a HTV-UK ist die Zahlung von Funktionszulagen unter anderem für die Grund- und Behandlungspflege bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten vorgesehen. Aktuell betrifft dies die Berufsgruppen der Pflege und der Physiotherapie.

In der Salus gGmbH sind Pflegeeinrichtungen anspruchsberechtigt, die nach § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) zugelassen sind. Anspruch auf eine Corona-Prämie haben alle Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate (30 Tage gelten als vollständiger Monat) in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen tatsächlich tätig waren.

In der Altmark-Klinikum gGmbH besteht mit Abschluss des TV Corona-Sonderzahlung 2020 die Verpflichtung zur Auszahlung der Sonderzahlung an diejenigen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD und des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) fallen.

Für den kommunalen Bereich erfolgt die Beantwortung anhand der durch den KAV übermittelten Unterlagen; auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Danach gilt der TV Corona-Sonderzahlung 2020 für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) TVöD, gilt für alle Sparten,
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) TVAöD - Allgemeiner Teil -,
- d) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
- e) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

Voraussetzung für diese Sonderzahlung ist, dass das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein außertarifliches Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD vereinbart wurde, erhalten keine Corona-Sonderzahlung. Eine Ausnahme gilt für (übergeleitete) Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 15 Ü TVöD zugeordnet sind. Diese unterfallen ebenfalls dem Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung 2020, da das die Entgeltgruppe 15 TVöD übersteigende Entgelt der Überleitung geschuldet ist.

Zudem ist in der Tarifeinigung eine Corona-Sonderprämie im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) vereinbart worden. Danach erhalten Tarifbeschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 in einer Gesundheits-

behörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 gilt dies entsprechend.

Außerdem können Tarifbeschäftigten in den Kommunen, die in einem außergewöhnlich hohen Maß in ihrer Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie belastet sind, entsprechend der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachten COVID-19-Pandemie (COVID-19-Prämien-RL) in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine (auch einmalig zahlbare) Prämie in Höhe von bis zu insgesamt 1.500 Euro gezahlt oder Sachleistungen in entsprechender Höhe gewährt werden. Für welchen Personenkreis in den Kommunen davon Gebrauch gemacht wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. In welcher Höhe wird die Sonderzahlung in einzelnen der oben erfragten Berufsgruppen ausgezahlt? Bitte jeweils einzeln auflisten.

Die Höhe der Sonderzahlung staffelt sich wie folgt:

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Prämienhöhe zwischen 500 und 2.000 Euro
Hochschule Magdeburg-Stendal	Prämienhöhe zwischen 200 und 1.500 Euro
Hochschule Harz	Prämienhöhe zwischen 500 und 1.500 Euro
Landwirtschaftlicher Betrieb Iden: - für Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 - 9 - für Auszubildende	600 Euro 200 Euro
Universitätsklinikum Halle (Saale)	Die Funktionszulage beträgt gem. § 22 Absatz 1 HTV-UK Halle 90 Euro pro Monat

Salus gGmbH:

Die Corona-Prämie für Vollzeitbeschäftigte war wie folgt auszuzahlen:

1. in Höhe von 1.000 Euro für Beschäftigte, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, verantwortliche Pflegefachkräfte),
2. in Höhe von 667 Euro für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (insbesondere Beschäftigte in der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik,
3. in Höhe von 334 Euro für alle übrigen Beschäftigten.

Für Teilzeitbeschäftigte ist die Corona-Prämie anteilig im Verhältnis zu den o. g. Höhen zu zahlen.

Altmark-Klinikum gGmbH:

Die Höhe der Zulage richtet sich nach der jeweiligen Eingruppierung des anspruchsberechtigten Vollzeitbeschäftigten:

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 bis 8 erhalten 600 Euro,
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 bis 12 erhalten 400 Euro,
- Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 13 erhalten 300 Euro und
- Auszubildende erhalten eine Zulage in Höhe von 225 EUR.

Teilzeitkräfte erhalten die Corona-Sonderzahlung anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Kommunen:

Nach dem TV Corona-Sonderzahlung 2020 beträgt die Sonderzahlung:

- für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8/ S 2 bis S 8 b/ P 5 bis P 8: einmalig 600 Euro,
- für die Entgeltgruppen 9 a bis 12/ S 9 bis S 18/ P 9 bis P 16: einmalig 400 Euro,
- für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15: einmalig 300 Euro und
- für Auszubildende, die unter den TVAöD-Besonderer Teil BBiG bzw. Besonderer Teil Pflege fallen, Studierende, die unter den TVSöD fallen sowie Praktikanten, die unter den TVPöD fallen: einmalig 225 Euro

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung stets zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt für jeden vollen Monat, in dem Tarifbeschäftigte überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden, 50 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese stets zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Die Prämie nach der COVID-19-Prämien-RL der VKA kann in Höhe von bis zu insgesamt 1.500 Euro gewährt werden.

3. Wie hoch ist das finanzielle Gesamtvolumen der oben erfragten Berufsgruppen, die eine Sonderzahlung erhalten?

Die der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für die Kommunen liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Gesamtbudget in Höhe von 75.000 Euro
Hochschule Magdeburg-Stendal	Gesamtbudget in Höhe von 36.330 Euro
Hochschule Harz	kein Budget, sondern interne Festlegung
Landwirtschaftlicher Betrieb Iden	in Höhe von 17.000 Euro
Universitätsklinikum Halle (Saale)	Sonderzahlung bis Dezember 2020
Bereich Pflege	16.290 Euro (Arbeitnehmer-Brutto)
Bereich Physiotherapie	1.080 Euro (Arbeitnehmer-Brutto)
Salus gGmbH	Gesamtvolumen in Höhe von 157.017 Euro
Altmark-Klinikum gGmbH	Gesamtkosten in Höhe von 294.993 Euro

4. Welche Branchen erhalten zusätzlich eine Sonderzahlung in Bezug auf Corona? Bitte einzeln auflisten.

Eine zentrale Erfassung über zusätzliche Corona-Sonderzahlungen in Branchen außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgt in der Landesverwaltung nicht. Die Bundesagentur für Arbeit erfasst sie ebenfalls nicht, weil in der Entgeltstatistik nur Monatslöhne dargestellt werden. Daraus lassen sich keine Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld oder Corona Hilfen ableiten.

Für den Pflegebereich wird auf die bundesgesetzlich eingeführte sog. „Corona-Prämie“ verwiesen, welche in § 150a SGB XI geregelt ist. In Sachsen-Anhalt wurde diese Prämie durch Landesmittel noch weiter aufgestockt. Für Pflegekräfte in Krankenhäusern wird ergänzend auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

Darüber hinaus ist bekannt, dass in einzelnen Branchen, wie z. B. im Bauhauptgewerbe, im Gerüstbauer- und im Dachdeckerhandwerk entsprechende tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Dabei muss bedacht werden, dass diese Bestimmungen nur für tarifgebundene Unternehmen, also nicht alle Betriebe einer Branche gelten, mithin nur einen Teil der Beschäftigten der jeweiligen Branche begünstigen. Darüber hinaus können auch noch weitere Haustarifverträge mit Corona-Sonderzahlungen abgeschlossen worden sein, ohne dass sie der Landesregierung bekannt sind.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob einzelne Klinikbetreiber Sonderzahlungen an ihre Mitarbeiter leisten oder geleistet haben? Wenn ja, bitte die Kliniken einzeln auflisten und die Berufszweige innerhalb der Klinik. Wenn nein, bitte begründen.

Das Land Sachsen-Anhalt betreibt selbst keine Kliniken. Krankenhäuser sind im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eigenverantwortlich wirtschaftende Unternehmen. Sie sind nicht verpflichtet, die Landesregierung über die Einzelheiten der Vergütung ihrer Mitarbeiter/innen zu informieren.

Mit dem am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz wurde mit dem neuen § 26a KHG eine Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderer Belastung durch die SARS-CoV-2-Pandemie („Corona-Pandemie“) eingeführt. Die Finanzhilfen sind mithin nur für den Pflegedienst vorgesehen. Die Auszahlung ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Ob diese gegeben sind, stellt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) anhand der ihm vorliegenden Daten fest (§§ 21 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe e und 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG).

In den Veröffentlichungen des InEK zum Thema heißt es:

„Durch eine Änderung des KHG im Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) haben zugelassene Krankenhäuser Anspruch auf eine Prämie als Sonderleistung, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 durch die Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren. Anspruchsberechtigt sind Krankenhäuser mit weniger als 500 Betten und mindestens 20 SARS-CoV-2-Fällen bzw. Krankenhäuser mit mehr als 500 Betten und mindestens 50 SARS-CoV-2-Fällen.“

In Sachsen-Anhalt gibt es zwei Krankenhäuser, die diese Voraussetzungen erfüllen und die gesetzlich vorgesehenen Sonderleistungen erhalten. Es handelt sich dabei um die Lungenklinik Ballenstedt und das AMEOS-Klinikum Haldensleben.

6. Sind durch die Landesregierung weitere Sonderzahlungen geplant? Wenn ja, bitte die Berufsgruppen auflisten.

Nein.